

Nachbetreuung nach Beendigung der Vollzeitpflege bei Pflegekindern



Wenn eine Vollzeitpflege endet, kann das Pflegekind als junge Volljährige Person noch weiter begleitet werden.

Basisinformationen

Endet ein Pflegeverhältnis, kann für junge Volljährige eine Nachbetreuung bzw. Übergangsbetreuung stattfinden. Sie kann auch durch die bisherigen Pflegepersonen geleistet werden. Vereinbarungen hierzu werden in der Hilfeplanung getroffen.

Wenn ein Pflegekind ein Pflegeverhältnis verlässt, spricht man von einem „Leaving-Care-Prozess“. In Bremen wird dieser Prozess von einer Fachkraft der PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützigen GmbH begleitet.

Ziele der Nachbetreuung sind z.B. die Verselbstständigung des Pflegekindes ab Erreichen der Volljährigkeit oder das Gelingen eines Wechsels in eine andere Form der Jugendhilfe. Es kann auch gehen, die Rückkehr in die Herkunfts familie zu ermöglichen oder eine Adoption zu begleiten.

Die Fachkräfte der PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützigen GmbH begleiten die Pflegekinder und die Pflegepersonen u.a. durch reflektierende Nachgespräche.

Die Beratung soll innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe in einer für die jungen Volljährigen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.

Ablauf

- Die Nachbetreuung wird im Rahmen der Hilfeplanung zwischen der PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH, jungem Volljährigen und ggfs. dessen Personensorgeberechtigten vereinbart.

Zuständige Stellen

- [PiB- Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH](#)

- +49 421 958820-0
- Bahnhofstraße 28-31, 28195 Bremen
- [Website](#)
- info@pib-bremen.de

Online Services

- [Online Service Pflegekinderwesen](#)

Der Online-Service „Pflegekinderwesen Digital“ ist ein digitaler Dienst für Bürger:innen, die sich für die Aufnahme eines Pflegekindes interessieren oder finanzielle Leistungen für ein Pflegekind beantragen möchten, welches bereits in der Familie lebt.

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Rechtsgrundlagen

- [§ 27 Abs. 2 Achtes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB VIII\)](#)
- [§ 37a Achtes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB VIII\)](#)
- [§ 41a Achtes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB VIII\)](#)

Weitere Informationen

- [Startseite Adoption und Pflegekinderwesen](#)
- [Datenschutzinformation zum Onlinedienst "Pflegekinderwesen Digital"](#)

Aktualisiert am 12.11.2025